

**Allgemeinverfügung**  
**zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas)**  
**in Gaststätten der Stadt Crailsheim**

Die Stadt Crailsheim erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Rauchen und Bereitstellen von Wasserpfeifen (Shishas), die – ausgenommen des Pfeifentabaks – mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen von Gaststätten untersagt.
2. Unter der Bedingung, dass sämtliche der unter Ziffer a) bis l) gelisteten Vorgaben zuverlässig eingehalten werden, gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Anordnung nicht.
  - a) Während in den Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen gelagert werden, ist durch eine fachmännisch installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine CO-Konzentration vom 30 ppm nicht überschritten wird. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage hinsichtlich des erforderlichen Luftaustausches und deren fachgerechte Installation ist vor der Aufnahme des Shisha-Betriebs gegenüber der Gaststättenbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma bzw. eines Sachverständigen zu belegen.

Die Abluft ist grundsätzlich über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Metern pro Sekunde in den freien Luftstrom abzuleiten. Soweit sichergestellt ist, dass die Abluft nicht in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume gelangen kann, ist ausnahmsweise auch eine alternative Ableitung der Abluft in den freien Luftstrom zulässig. Es muss jedoch in jedem Fall sichergestellt werden, dass durch die Ableitung der Abluft keine Anwohner belästigt werden. Sofern in diesem Fall allerdings Erkenntnisse über das Eindringen der Abluft in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume bzw. Anliegerbeschwerden bekannt werden, behält sich die Erlaubnisbehörde vor, die Ableitung von Abluft zu untersagen und das Bereitstellen und Rauchen von Shishas in der Gaststätte ebenfalls zu untersagen.

Das technische Datenblatt zur Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anlage ist in turnusmäßigen Abständen nach Herstellervorgabe zu warten. Ein entsprechender Wartungsvertrag ist der Gaststättenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- b) Zur Überwachung der CO-Konzentration ist im Anzündbereich sowie verteilt über den Gastraum je 25 m<sup>2</sup> Fläche ein funktionsfähiger CO-Warmmelder, der der DIN EN 50291-1 entspricht, gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung anzubringen. Die Geräte sind so einzustellen, dass sie beim Erreichen einer CO-Konzentration von 30 ppm in der Atemluft Alarm auslösen.

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warnmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Polizei, Feuerwehr oder Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Ein Nachweis über die Installation der Kohlenmonoxid-Melder ist der Gaststättenbehörde vorzulegen, ebenso wie ein Nachweis über die Wartung nach Herstellervorgabe.

- c) Sofern ein CO-Warnmelder anschlägt, sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des Grenzwerts von 30 ppm liegt. Gäste und Personal der Gaststätte haben die Räume umgehend zu verlassen.

Jedes Anschlagen eines Warnmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Polizei, Feuerwehr oder Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- d) Die Erhitzung der Kohle hat nur in zugelassenen handelsüblichen Kohleanzündern für Shishas zu erfolgen.
- e) Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachmännisch installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgemäße Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde ein Nachweis einer Fachfirma bzw. eines Fachmanns vorzulegen. Soweit es sich bei der Anzündeinrichtung um eine Feuerstätte handelt, ist zudem die sachgemäße Installation durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.
- f) Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Größe III der Brandklasse A vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).
- g) Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.
- h) Das Anglühen der Kohlen hat nach der jeweiligen Gebrauchsanleitung zu erfolgen. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind dabei strikt zu beachten.
- i) Das Anzünden ist so vorzunehmen, dass kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entsteht.
- j) Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.

- k) Die Gaststätte ist an der Eingangstür deutlich als Rauchergaststätte zu kennzeichnen. Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr muss der Zutritt verwehrt werden. Dies muss ebenfalls im Eingangsbereich gekennzeichnet sein.
- l) An der Eingangstür zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbarer Hinweis mit dem nachfolgend genannten Text anzubringen. Alternativ kann auch ein anders formulierter Text mit gleichem Inhalt verwendet werden.

„Sehr geehrte Gäste,

Sie halten sich in einer Gaststätte auf, in der Shishas geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen von Shishas entsteht Kohlenmonoxid. Hierdurch können Gefahren für Leib und Leben entstehen. Der Aufenthalt in der Gaststätte erfolgt auf eigene Gefahr.

Ihr Gastwirt“

Im Übrigen bleiben bauordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche nach der LBO und der LBOAVO des Landes Baden-Württemberg durch diese Allgemeinverfügung unberührt.

3. Für die Anordnung nach Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Baden-Württemberg (LVwVfG) als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Ressort Sicherheit & Bürgerservice der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

#### **5. Begründung**

Nach § 1 Landesgaststättengesetz von Baden-Württemberg (LGastG) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG) können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, u.a. jederzeit Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten angeordnet werden. Nach § 1 LGastG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 3 GastG können Gastwirten außerdem Auflagen zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen erteilt werden.

Diese Vorschrift stellt nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichtet die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, ohne die in dieser Verfügung gelisteten Sicherheitsauflagen

akut gefährdet werden, hat die Stadt Crailsheim als zuständige Gaststättenbehörde die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren somit nach § 22 LVwVfG von Amts wegen zu treffen.

Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräumen Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 LVwVfG an alle Gastwirte, deren Betriebe diese Merkmale erfüllen. Das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien ist von dieser Verfügung nicht betroffen, da eine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft dort nicht zu erwarten ist.

Beim Verglühen von Shisha-Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen entsteht hochgiftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose gasförmige Verbrennungsprodukt vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen.

Im Körper aufgenommenes Kohlenmonoxid löst sich nur sehr langsam von den roten Blutkörperchen und kann sich damit während der Exposition auf gefährliche Werte anreichern. Je nach CO-Konzentration in der Raumluft kann sich bereits nach relativ kurzer Zeit eine Konzentration im Blut anreichern, die zu Langzeitschäden und sogar bis zum Tod führen kann. Diese Folgen können auch noch Stunden nach Verlassen eines mit CO beaufschlagten Raumes auftreten.

In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen. Derartige Vorfälle gab es auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden. Bereits sechs Shishas in einem 150 m<sup>2</sup> großen Raum erzeugen ohne Belüftung innerhalb einer Stunde eine Kohlenmonoxid-Konzentration von 180 mg/m<sup>3</sup>. Ab dieser Konzentration können Symptome einer sogenannten Rauchgasvergiftung auftreten.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung von CO in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird und die Räume nicht mit einer ausreichenden Zahl an Warnmeldern ausgestattet sind. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben sind daher unerlässlich.

Durch regelmäßiges Öffnen der Fenster und Türen allein kann der für die Einhaltung des Grenzwerts erforderliche Luftaustausch in Betriebsräumen zumindest bei Windstille nicht erreicht werden. Bei zu starkem Luftzug hingegen wäre die Erkrankung der Gäste und Beschäftigten zu befürchten, insbesondere bei kalten Außentemperaturen. Bei regelmäßig geöffneten Türen und Fenstern ist zudem von einer Belästigung der Anwohner durch nach außen dringende Geräusche und die für Shisha-Bars typischerweise stark mit Duftstoffen belastete Abluft zu rechnen.

Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten erforderlich, dass alle Betriebsräume, in denen Shishas geraucht bzw.

Vorbereitungen zum Rauchen der Pfeifen getätigt werden, während des Betriebs permanent durch eine ausreichend dimensionierte und fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten entspricht, be- und entlüftet werden. Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Immissionen ist es in diesem Fall zudem erforderlich, dass die Abluft über das Dach ausgeleitet wird. Ein alternatives Ausleiten der mit Duftstoffen belasteten Abluft ist ausnahmsweise nur möglich, wenn benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden.

Neben diesen Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung einer gesundheitsschädlichen CO-Konzentration in der Atemluft ist es unerlässlich, dass Räume, in denen Shishas geraucht oder Vorbereitungen zum Rauchen der Wasserpfeife getätigt werden, mit einer ausreichenden Anzahl an funktionsfähigen und geeigneten CO-Warnmeldern ausgestattet sind. Nur so kann im Fall einer Fehlfunktion oder Überlastung der Lüftungsanlage sichergestellt werden, dass eine Überschreitung des Grenzwerts von Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft rechtzeitig bemerkt wird und die unter Ziffer 2.3 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der anwesenden Personen eingeleitet werden können.

Die Pflicht zur Dokumentation jeder Überschreitung des Grenzwerts für CO in der Atemluft, ist zur Überwachung der Lüftungsanlage hinsichtlich einer etwaigen Fehlfunktion oder Unterdimensionierung erforderlich. Ohne eine entsprechende Dokumentation würde auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieser Verfügung durch die Behörden unverhältnismäßig erschwert.

Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) in der Fassung vom 30.11.2017 darf die Konzentration von Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft in Arbeitsstätten 30 ppm nicht übersteigen. Lediglich für die Dauer von jeweils 15 Minuten dürfen Angestellte bis zu zwei Mal pro Arbeitsschicht einer Konzentration von bis zu 60 ppm ausgesetzt sein.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind originäre Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Da der Schutz von Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG) zu den Schutzgütern des Gaststättenrechts zählt, sind diese Werte auch aus gaststättenrechtlicher Sicht relevant. Sie sind zudem auch hinsichtlich des Schutzes der Gäste zu beachten, weil sich auch die Besucher zumeist über längere Zeiträume und nicht selten auch regelmäßig in bestimmten Gaststätten aufhalten. Gerade bei Stammkunden muss deswegen davon ausgegangen werden, dass sie in diesen Gaststätten über einen überschaubaren Zeitraum eine gefährliche Dosis an Kohlenstoffmonoxid über die Atemluft in den Körper aufnehmen. Bezüglich des Schutzes der Gäste kann daher kein höherer Grenzwert als der für Beschäftigte geltende akzeptiert werden.

Da das Kohlenstoffmonoxid insbesondere beim Verglühen der Shisha-Kohlen entsteht, ist es zudem erforderlich, dass Einrichtungen zum Anzünden der Kohle sowie zur Lagerung glühender Kohlen über einen fachgerecht installierten und ausreichend leistungsfähigen Rauchabzug verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das bei der Verbrennung entstehende Kohlenstoffmonoxid zuverlässig abgeleitet und die Raumluft in den Gast- bzw. Arbeitsbereichen nicht zusätzlich belastet wird.

Zur Verhinderung einer weiteren Gefährdung Ihrer Gäste und Ihrer Angestellten ist es daher geeignet und erforderlich, das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Stoffen befeuert werden, sowie die Aufbewahrung glühender Kohlen in Ihrer Gaststätte zu untersagen, soweit nicht sichergestellt ist, dass das erneute Auftreten einer gefährlichen CO-Konzentration in den Betriebsräumen verhindert werden kann. Die erhebliche Gefahr für Ihre Gäste und Ihre Angestellten kann auf andere Weise, insbesondere mit milderer Mitteln, nicht zuverlässig beseitigt werden.

Die Anforderungen der Ziffern f) bis j) sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich. Der Umgang mit glühenden Kohlen und offenem Feuer birgt zweifellos die Gefahr der Entstehung eines Brandes und somit einer erheblichen Gefährdung der Gäste und Angestellten.

Das Verbot ist auch angemessen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Angestellten wiegt schwerer als das Interesse des Gastwirts an einer unbeeinträchtigten Ausübung seines Gewerbes. Das Einatmen von Kohlenstoffmonoxid kann zu schwerwiegenden Vergiftungen und sogar zum Tod führen. Der Stoff reichert sich im Blut an und verhindert den lebensnotwendigen Transport von Sauerstoff. Insbesondere weil der menschliche Körper das im Blut angereicherte Kohlenstoffmonoxid nur sehr langsam ausscheiden kann, kann selbst das Einatmen von Luft mit einer nur gering über dem zulässigen Grenzwert liegenden CO-Konzentration auf Dauer zu erheblichen Gesundheitsschäden führen. In der Vergangenheit ist es in Deutschland zu mehreren schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Shisha-Bars.

Zum Schutz Ihrer Rechte haben wir berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid gibt, wie z.B. elektrische Shishas. Aus diesem Grund gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung nur für Shishas, die mittels Kohle oder organischer Stoffe befeuert werden.

Zudem haben Sie unter der Bedingung, dass die unter Ziffer 2 gelisteten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfüllt sind, weiterhin die Möglichkeit, Ihre Gaststätte mit Ihrem bisherigen Betriebskonzept zu führen.

Auch die für den Wegfall des Verbots geforderten Maßnahmen sind nicht unverhältnismäßig, selbst wenn sie ggf. einen erheblichen finanziellen Aufwand verursachen. Wirtschaftliche Interessen bzw. das Interesse an einer unbeeinträchtigten Gewerbeausübung können den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen niemals überwiegen, zumal die Ausübung des Gewerbes dadurch an sich nicht beeinträchtigt wird, sondern lediglich dessen Ausprägung.

Das Verbot nach Ziffer 1 dieser Anordnung sowie die Bedingungen für den Wegfall des Verbots entsprechen damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und verletzen die Betreiber einer solchen Gaststätte nicht in ihren Rechten.

Diese Verfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da die Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 jederzeit zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Gäste und der Angestellten führen könnte.

Ihr Interesse am einstweiligen Rechtsschutz vor der Einhaltung des Verbots muss angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit des zeitnahen Eintritts einer Gefährdung der Gäste und der Angestellten und des erheblichen zu erwartenden Schadens hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Abwehr dieser Gefahren zurückstehen, zumal durch diese Anordnung nicht der Betrieb der Gaststätte an sich, sondern lediglich der Betrieb mit dem bisherigen Betriebskonzept eingeschränkt wird. Vor diesem Hintergrund kann es den Betreibern einer solchen Gaststätte im Hinblick auf den Schutz ihrer Gäste und ihrer Angestellten zugemutet werden, diese Anordnung bereits vor dem Abschluss eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens zu befolgen.

Crailsheim, den 14.06.2018

Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister